



2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 29.12.2009

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69) und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018, (GVOBl. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle nach § 4 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	Euro
1.	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz- GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. Se. 398)	
1.1	Einfache Bescheinigung, Zeugnis nach Aktenlage	10 - 250
1.2	Formblattgutachten bzw. Gutachten nach Aktenlage	50 - 400
1.3	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	100 - 500
1.4	Ausführliches, eingehendes ärztliches Gutachten nach Zeitaufwand	100 - 800
1.5	Beihilfefähigkeit von Kur- und Sanatoriumsaufenthalten	50 - 250
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1 – 1.5 Laborleistungen und andere von Dritten erbrachte Leistungen, die für die vorstehenden ärztlichen Untersuchungen und Gutachten erforderlich sind, werden als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt. Weitere Auslagen können erhoben werden.	
2.	Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	10 - 75
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10 - 75
2.3	Überprüfung nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 11 Nr. 7 GDG)	30 - 500



3.	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis (im Multiple-Choice-Verfahren)	175 - 250
3.2	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	25 - 50
3.3	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	25 - 50
3.4	Mündliche Kenntnisüberprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis (inkl. Entschädigung für die/den bestellten Beisitzer vom Heilpraktikerverband)	200 - 300
3.5	Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bzw. Ablehnung des Antrages nach nicht bestandener Heilpraktikerprüfung	150
3.6	Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis nach Aktenlage	150 - 1000
3.7	Auslagen für die Unterstützung bei der Widerspruchs- und Klagebearbeitung durch den Kreis Nordfriesland jeweils	200
	Hinweis: Kosten für die Hinzuziehung anderer Gutachter aus Fachverbänden usw. werden als Auslagen erhoben	
4.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70)	
4.1	Leichenschau § 5 und Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG *	50 - 500
4.2	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	50 - 250
4.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG *	50 - 300
4.4	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	50 - 250
4.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG *	50 - 500
4.6	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche § 25	50 - 250
*	Als Auslagen werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer für An/Abfahrt erhoben.	
5.	Weitere Untersuchungen, Labor- und Röntgenleistungen	
5.1	Besichtigung/Prüfung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen. 1. Als Auslagen werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer für an/Abfahrt erhoben 2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	65 - 500



5.2	Laborleistungen und medizinische Untersuchungen	
5.2.1	Ruhe-spirographische Untersuchung mit Registrierung	15
5.2.2	Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	30
5.2.3	Perimeter	30
5.2.4	Farbsinnprüfung mit Pigmentprobe (z.B. Farbtafeln)	15
5.2.5	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	15
5.2.6	Untersuchung des Dämmerungssehens mit Blendung	15
5.2.7	Untersuchung des Dämmerungssehens nach Blendung	15
5.2.8	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung, auch beidseitig – auch mit Bestimmung der Intensitätsbreite und ggf. überschwelliger audiometrischer Untersuchung	20
5.2.9	Blutentnahme	8
5.2.10	Blutkörperkennungsgeschwindigkeit	8
5.2.11	Untersuchung eines Körpermaterials mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen und visueller Auswertung (z.B. Glukose, Harnstoff, Urinteststreifen)	15
5.2.12	Tuberkulin-Stempelttest, Mendel-Mantoux-Test o.ä.	25 - 100
5.2.13	Drogenscreening	15
5.2.14	HIV-Test	20
5.3	EKG-Untersuchungen	
5.3.1	Ruhe-EKG	35
5.3.2	Belastungs-EKG	60
5.4	Weitere - unter 5.2/5.3 nicht aufgeführte Arzt- oder Laborleistungen - werden mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung berechnet.	
	Hinweis: Die Gebühren 5.2 – 5.3 enthalten die Personalkosten und den Einsatz von technischen Geräten sowie sonstigen Hilfsmaterialien.	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plön, 13.12.2018

Az.: 231-1-6

Kreis Plön
Die Landrätin

Gez.
Stephanie Ladwig